

S a t z u n g

des Vereins
zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr
Bad Lauterberg im Harz e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz e. V."
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 37431 Bad Lauterberg im Harz

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Pflege des Feuerwehrwesens insbesondere des Brand- und Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Einrichtungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Sammeln von Spenden und Verwaltung derselben für den Verein

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können Angehörige des "Kommandos" der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts in das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Wegfall der Voraussetzung des § 5 (1) oder mit der Auflösung des Vereines.

§ 7 Spenden

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Spenden Dritter aufgebracht.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist Beschlussorgan des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und einberufen, sie ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu bescheinigen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Beschlussfassung über die Verwendung von Spendenmitteln
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- (5) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Ortsbrandmeister), dessen Stellvertreter (stellv. Ortsbrandmeister), dem Schriftwart und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand besteht aus denselben Personen, die die in Abs. 1 vorgesehene Funktion auch im Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz ausüben. Das von der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz gewählte Kommando bildet hinsichtlich der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen den Vorstand des Vereins.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes ist der Amtszeit des Kommandos der freiwilligen Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz angeglichen.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Lauterberg im Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeinnützigen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Bad Lauterberg im Harz" zu verwenden hat.